

## GdR Aufsatz

Till Koch\*

# Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft

Inhalt, Rezeption und heutige Relevanz eines Vortrags im vormärzlichen Berlin

1847 erklärte der preußische Staatsanwalt Julius Hermann v. Kirchmann die Jurisprudenz als Wissenschaft für wertlos. Der Beitrag erläutert nicht nur seine Beweggründe sowie die Reaktion der derart herabgewürdigten Rechtswissenschaft, sondern macht Kirchmanns Kritik auch für eine Reflexion über die heutige Rechtswissenschaft und ihr Studium fruchtbar.

## A. Einleitung

»Die Juristen sind durch das positive Gesetz zu Würmern geworden, die nur von dem faulen Holz leben, [...]; drei beachtliche Worte des Gesetzgebers, und ganze Bibliotheken werden Makulatur.«<sup>1</sup>

Dies ist wohl die berühmteste<sup>2</sup> der vielen provokanten Thesen, die der preußische Oberstaatsanwalt Julius Hermann von Kirchmann 1847 in seinem Vortrag »Von der Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft« aufstellte. Damit löste er nicht nur damals einen Skandal aus, sondern stieß eine bis in unsere Zeit anhaltende Debatte an.<sup>3</sup> Selbst als Studierender der heutigen Rechtswissenschaft hat man beim Lesen des Vortrags Mühe, sich nicht persönlich angegriffen zu fühlen: Von einem verwissenschaftlichten Rechtssystem ohne emotionale Verankerung im Volk ist da die Rede, von rückwärtsgewandten und willkürlichen Gesetzen und von der Notwendigkeit, die Rechtspflege ausschließlich Nicht-Juristen zu überlassen. All dies kulminiert in der titelgebenden Schlussfolgerung, dass die Jurisprudenz als Wissenschaft wertlos sei. Angesichts dieser Thesen stellen sich Fragen, denen sich dieser Aufsatz annehmen möchte: Wie kam Kirchmann zu diesem vernichtenden Urteil? Was entgegnete ihm die derart attackierte Rechtswissenschaft seither? Schließlich soll aus einer studentischen Perspektive, insbesondere mit Blick auf das juristische Studium, gefragt werden: Inwiefern ist Kirchmanns Kritik auch für die heutige Rechtswissenschaft relevant?

\* Der Autor studiert Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen. Der Beitrag ging aus einer vorbereitenden Leistung im Anschluss an die Vorlesung Römische Rechtsgeschichte II bei Prof. Dr. Inge Hanewinkel hervor.

1 Kirchmann, Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. Ein Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin (1848), S. 23.

2 Diese Sentenz sei »einer Arie gleich, die als einzige aus einer versunkenen Oper der Nachwelt erhalten geblieben ist«, so Maunz, Von der Wertlosigkeit der Rechtswissenschaft, in: Verlag C. H. Beck München (Hrsg.), Der Aquädukt 1963. Im 200. Jahre ihres Bestehens herausgegeben von der C.H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung (1963), S. 289 (289).

3 Vgl. nur Peters, Die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft: Wider den epistemischen Nationalismus, ZaöRV 2007, 721 (732), sie bringt Kirchmanns Thesen in die Debatte um den Wert der Völkerrechtswissenschaft ein.

## B. Der Vortrag, der Referent und seine Zeit

### I. Der Vortrag: die Zerstörung der Rechtswissenschaft

Kirchmann hielt seinen Vortrag vor der juristischen Gesellschaft zu Berlin. Wann und wo genau, ist nicht mehr feststellbar,<sup>4</sup> sicher ist aber, dass Kirchmann bei seinem Vortrag frei gesprochen hat.<sup>5</sup> Wenn bei der Rezeption von »dem Vortrag« gesprochen wird, ist zu bedenken, dass nur der Nachdruck – von Kirchmann noch 1847 in Auftrag gegeben und 1848 erschienen – gemeint ist. Mit seinem mündlichen Vortrag adressierte Kirchmann – bewusst<sup>6</sup> – ein juristisches Publikum. Diesen Adressatenbezug gilt es im Auge zu behalten, wenn nun wiedergegeben wird, was Kirchmann über die Juristen und ihre Wissenschaft zu sagen hatte.

Inhaltlich benennt Kirchmann zunächst folgende Ausgangsprobleme: Die Justiz sei ineffizient, was eine große Rechtsunsicherheit des Volkes zur Folge habe und dazu führe, dass das Volk sein eigenes Recht nicht respektiere.<sup>7</sup> Auf der Suche nach der Ursache dieser Probleme stellt Kirchmann folgende zentrale Prämisse auf:

»Die Jurisprudenz hat es wie jede andere Wissenschaft mit einem Gegenstande zu thun, der selbstständig, frei und unabhängig in sich besteht, unbekümmert, ob die Wissenschaft existiert, ob sie ihn versteht oder nicht.«<sup>8</sup>

Dieser Gegenstand sei das natürliche Recht, »[...] wie es in dem Volke lebt und von jedem Einzelnen in seinem Kreise verwirklicht wird.«<sup>9</sup> Das Naturrecht kenne zwar einige abstrakte Leitsätze, sei aber kasuistisch geprägt, da es sich auf die Besonderheiten des einzelnen Falles konzentriere und »[...] in den dunklen Regionen des Gefühls [des Volkes, d.V.]« ruhe.<sup>10</sup> Ein Volk könne zwar ohne Recht nicht bestehen, wohl aber ohne Rechtswissenschaft.<sup>11</sup> Der Rechtswissenschaft komme es lediglich zu, das bestehende Naturrecht zu systematisieren.<sup>12</sup> Bei der Erfüllung dieser Aufgabe sei die Rechtswissenschaft im Vergleich zu den Naturwissen-

4 Bast, Tabellarischer Lebenslauf Kirchmanns, in: Bast (Hrsg.): Julius Hermann von Kirchmann: Jurist, Politiker, Philosoph (1993), S. XI (XII).

5 Vgl. Klenner, Kirchmann als Rechtstheoretiker, in: Bast, (Hrsg.): Julius Hermann von Kirchmann: Jurist, Politiker, Philosoph (1993), S. 1 (2).

6 Kirchmann (Fn.1), S. 5.

7 Kirchmann (Fn. 1), S. 6.

8 Kirchmann (Fn. 1), S. 7.

9 Ebd.

10 Kirchmann (Fn. 1), S. 9.

11 Kirchmann (Fn. 1), S. 8.

12 Kirchmann (Fn. 1), S. 9.

schaften zurückgeblieben.<sup>13</sup> Daraus folgert *Kirchmann*, dass dem Recht Kräfte innewohnen, die den Anstrengungen der Rechtswissenschaft, das Recht zu systematisieren, entgegen-träten.<sup>14</sup>

Einen Großteil seines Vortrages widmet er nun der Fragestellung, worin diese hemmenden Kräfte bestehen. Er benennt deren vier:

Erstens sorgten die schnellen Veränderungen des natürlichen Rechts dafür, dass die Rechtswissenschaft dem Recht immer hinterherhinke und nie auf Höhe der Zeit sei. Dies sei bei den Naturwissenschaften, die sich mit der unveränderlichen Natur beschäftigten, anders, weshalb die Naturwissenschaften weiterentwickelt seien.<sup>15</sup> Dieses Problem verschärfe sich zweitens noch dadurch, dass die Rechtswissenschaft ständig historisches Recht auf die Gegenwart anwende.<sup>16</sup> Als Beispiel dafür führt er die Rezeption des römischen Rechts im Rahmen des *Usus Modernus* an. *Kirchmann* postuliert daher: »Die Gegenwart ist allein berechtigt.«<sup>17</sup>

Als dritte hemmende Kraft des Rechts für deren Untersuchung durch die Wissenschaft führt *Kirchmann* an, dass das Recht im Gegensatz zu den Gegenständen der Naturwissenschaften sich nicht nur aus Wissen, sondern auch aus Gefühlen zusammensetze. Gefühle würden aber wissenschaftliche Arbeit erschweren.<sup>18</sup> Der vierte Faktor, der die Wissenschaft an einer Systematisierung des Naturrechts hindere,

»[...] ist die Gestalt des positiven Gesetzes, jener Zwittergestalt von Sein und Wissen, die zwischen dem Recht und der Wissenschaft sich eindringt und beide mit ihren verderblichen Wirkungen bedeckt. [...] Während in allen anderen Regionen das Wissen das Sein unberührt lässt, ehrfurchtsvoll vor demselben zurücktritt, wird im Rechte durch das positive Gesetz das Umgekehrte erzwungen. Das Wissen, selbst das falsche und mangelhafte, überwältigt das Sein.«<sup>19</sup>

Das positive Gesetz erhebe also den Anspruch, das Naturrecht ersetzen zu können, obwohl es eigentlich nur Produkt der Rechtswissenschaft sei und dazu oft Mängel aufweise. Die Wechselwirkungen zwischen dem positiven Gesetz und dem Naturrecht führt *Kirchmann* weiter aus: Zwar verdränge der mit der Kodifikation einhergehende Amnesieeffekt das natürliche Recht, dennoch sei das natürliche Recht aufgrund seiner Veränderlichkeit dem positiven Gesetz stets voraus, weshalb selbst Wahrheiten im positiven Gesetz mit der Zeit

unwahr würden.<sup>20</sup> *Kirchmann* kritisiert auch die Wirkung des positiven Gesetzes auf die Rechtswissenschaft: Die Wissenschaft beschäftige sich nur noch mit den Mängeln des positiven Gesetzes, anstatt ihrer eigentlichen Aufgabe, der Erforschung des Naturrechts, nachzukommen:

»Aus einer Priesterin der Wahrheit wird sie [die Wissenschaft, d. V.] durch das positive Gesetz zu einer Dienerin des Zufalls, des Irrthums, der Leidenschaft, des Unverstandes. Statt des Ewigen, Absoluten, wird das Zufällige, Mangelhafte ihr Gegenstand. Aus dem Aether des Himmels sinkt sie in den Morast der Erde.«<sup>21</sup>

Außerdem sei die Rechtswissenschaft durch ihre Fokussierung auf das positive Gesetz ineffizient, denn »[...] drei berichtigende Worte des Gesetzgebers, und ganze Bibliotheken werden Makulatur.«<sup>22</sup> Generell kritisiert *Kirchmann* das positive Gesetz aufgrund seiner Willkür, die nur Despoten für deren Zwecke zugutekäme<sup>23</sup> und sich vor allem in völlig willkürlichen Formvorschriften äußere, deren Auslegung mittlerweile vornehmliche Aufgabe der Wissenschaft sei.<sup>24</sup> *Kirchmann* bilanziert in Erweiterung der bekannten These *Savignys*: »Nicht bloß die Gegenwart, keine Zeit hat den Beruf zur Gesetzgebung in diesem Sinne.«<sup>25</sup>

Neben diesen vier hemmenden Faktoren, die einer wissenschaftlichen Betrachtung des Rechts im Wege stünden, sieht *Kirchmann* ein weiteres Problem in der allgemeinen Verwissenschaftlichung des Rechts, die die emotionale Bindung des Rechts zum Volk unterbreche und das Recht zum Privileg des Juristenstandes mache.<sup>26</sup> In der Konsequenz existiere eine große Rechtsunsicherheit im Volke, da niemand den Ausgang von Prozessen vorhersagen könne, obwohl bei Betrachtung des natürlichen Rechts kein Zweifel am Ausgang bestehen würde: »Die Rechtspflege ist durch die Wissenschaft zum Glücksspiel geworden.«<sup>27</sup>

Vor dem Hintergrund dieser hemmenden Kräfte, die einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Naturrecht im Wege stehen, und der fehlenden Bindung des Volkes an sein Recht fordert *Kirchmann*, die Rechtspflege den Händen der Wissenschaft zu entziehen und ähnlich wie in England Nicht-Gelehrten zu überlassen. Diese Forderung sei auch im Volke vorhanden und breche sich Bahn im verstärkten Einsatz von Schiedsgerichten.<sup>28</sup> Nach diesen provokanten Thesen vertröstet er sich und sein Publikum – wie gesagt, allesamt Juristen – damit, dass trotz der zurückgebliebenen Rechtswissenschaft das Naturrecht in der Nation existiere und damit trotz allem eine Rechtsordnung bestünde.<sup>29</sup>

13 *Kirchmann* (Fn. 1), S. 10.

14 *Kirchmann* (Fn. 1), S. 11.

15 *Kirchmann* (Fn. 1), S. 13.

16 *Kirchmann* (Fn. 1), S. 14. Dieses Problem ist freilich keines des Rechts, sondern der Rechtswissenschaft. Hier hält *Kirchmann* seine eigene Trennung von Recht und Wissenschaft nicht durch.

17 *Kirchmann* (Fn. 1), S. 16. Diese These ist in der Erstausgabe von 1848 als einziger Satz hervorgehoben.

18 *Kirchmann* (Fn. 1), S. 17 f.

19 *Kirchmann* (Fn. 1), S. 19 f.

20 *Kirchmann* (Fn. 1), S. 21.

21 *Kirchmann* (Fn. 1), S. 22.

22 *Kirchmann* (Fn. 1), S. 23.

23 *Kirchmann* (Fn. 1), S. 21.

24 *Kirchmann* (Fn. 1), S. 31.

25 *Kirchmann* (Fn. 1), S. 21.

26 *Kirchmann* (Fn. 1), S. 32 f.

27 *Kirchmann* (Fn. 1), S. 34

28 *Kirchmann* (Fn. 1), S. 36.

29 *Kirchmann* (Fn. 1), S. 44.

## II. Der Referent: ein enfant terrible des Juristenstandes

*Julius Hermann von Kirchmann* wurde am 5.11.1802 als sechstes Kind einer Offiziersfamilie im sächsischen, später preußischen Schafstädt geboren. Er starb am 20.10.1884 in Berlin an den Folgen einer schweren Lungenentzündung.<sup>30</sup> In einem 1912 erschienenen Philosophenlexikon findet sich direkt nach diesen Angaben folgende Information: »[...] verlor wegen radikaler Anschauungen sein Amt.«<sup>31</sup> Im Folgenden soll daher nicht nur der Vortrag in *Kirchmanns* Werdegang eingeordnet, sondern auch nachgezeichnet werden, inwiefern der Vortrag umgekehrt seinen Werdegang beeinflusste.

*Kirchmann* legte ein exzellentes Abitur ab und studierte danach Rechtswissenschaften in Leipzig und Halle. Ab 1833 war er als Strafrichter in Halle tätig, 1834 wurde er – gerade 32-jährig – Direktor des Königlichen Stadt- und Landgerichts in Querfurt. 1844 wurde ihm der Rote Adlerorden für besondere Verdienste um das Justizwesen verliehen. Daraufhin folgte 1846 die Berufung zum leitenden Staatsanwalt in Berlin.<sup>32</sup> Vor seinem Vortrag im Jahre 1847 hatte *Kirchmann* im Justizwesen eine steile Karriere durchlaufen, wobei sich ein Aufstieg in höchste politisch-juristische Führungskreise abzeichnete. Die oben geschilderten radikalen Thesen über die Rechtspflege stammen nicht von einem frustrierten Justizopfer, sondern von einem leitenden Funktionär dieser Justiz. *Klenner* stellt dazu fest: »Was auch immer er sonst noch war, zunächst war er Jurist.«<sup>33</sup>

Der Vortrag stellte einen Wendepunkt in *Kirchmanns* Werdegang dar. Zwar blieb er vorerst Staatsanwalt und wechselte noch 1848 zum Berliner Kammergericht.<sup>34</sup> Nichtsdestoweniger war das Vertrauen seiner Vorgesetzten durch seine provokanten Thesen massiv geschädigt. Als *Kirchmann* 1848 als Staatsanwalt in einem Verfahren gegen einen studentischen Demonstranten ein nach Ansicht seiner Vorgesetzten viel zu geringes Strafmaß forderte, war das Fass übergelaufen: *Kirchmann* wurde per Beförderung in die schlesische Provinz nach Ratibor quasi zwangsversetzt.<sup>35</sup> Aufgrund weiterer politischer Vorfälle in den folgenden Jahren<sup>36</sup> musste sich *Kirchmann* Disziplinarverfahren unterziehen; 1867 schließlich wurde er per Urteil des Königlichen Obertribunals zu Berlin unter Verlust aller Pensionsansprüche aus dem Dienstverhältnis entlassen.<sup>37</sup> Diese harte Sanktion dürfte auch mit *Kirchmanns* politischen Engagement während der Ereignisse um 1848 und darüber

hinaus zusammenhängen.<sup>38</sup> *Kirchmann* zählte sich zu den gemäßigten Linken und schloss sich dem entsprechenden Flügel der preußischen Nationalversammlung an, in die er 1848 gewählt wurde.<sup>39</sup> Aufgrund seiner politischen Aktivität wurde er auch im Zusammenhang mit seinem Vortrag von seinen Gegnern als potenzieller Sozialist stigmatisiert.<sup>40</sup>

Erwähnenswert für die Einordnung des Vortrages in *Kirchmanns* Werdegang sind noch seine Leistungen auf philosophischen Gebieten. So war er als Herausgeber der von ihm begründeten »Philosophischen Bibliothek« tätig, insbesondere, nachdem er sich aus dem Justizwesen und auch aus der Politik zurückziehen musste.<sup>41</sup> Die Neue Deutsche Biographie kategorisiert seine philosophischen Thesen als geprägt vom naiven Realismus.<sup>42</sup> Dieser Einordnung kann auch bezogen auf den Vortrag gefolgt werden: So ist die postulierte Trennung von Recht und Rechtswissenschaft eine Ausprägung der Trennung von Sein und Wissen im naiven Realismus, nach der das Sein (das Recht) auch ohne das Wissen (die Rechtswissenschaft) existiert.<sup>43</sup>

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Inhalt des Vortrages geprägt war durch *Kirchmanns* langjährige Praxiserfahrung in der Jurisprudenz, durch seine von den Ereignissen des Jahres 1848 beeinflussten politischen Ansichten sowie durch den naiven Realismus als sein philosophisches Grundkonzept. Durch die Radikalität seiner Thesen hat der Vortrag umgekehrt *Kirchmanns* Werdegang massiv beeinflusst und prägt, wie eingangs festgestellt, auch sein Bild in der Nachwelt als Außenseiter, eben als *enfant terrible* seiner Zunft.

## III. Kirchmanns zeitgenössische Gegner: die Historische Rechtsschule

Zum Zeitpunkt des Vortrages dominierte die sogenannte Historische Rechtsschule die Rechtswissenschaft und auch die Jurisprudenz.<sup>44</sup> Einer ihrer wesentlichen Begründer, *Savigny*, war als preußischer Minister für Gesetzgebung *Kirchmanns* oberster Vorgesetzter. Die Historische Schule sieht das Recht als eine die Zeiten überdauernde Ordnung, die durch die Geschichte entstanden sei und nicht durch kurzfristige Ereignisse wie z.B. Kodifikationen beeinflusst werden könne.<sup>45</sup> Exklusive Aufgabe der Rechtswissenschaft

30 *Bast* (Fn. 4), S. IX (XI).

31 *Eisler*, *Kirchmann*, *Julius Hermann von*, in: *Eisler* (Hrsg.), *Philosophenlexikon* (1912), S. 351 (351).

32 *Bast* (Fn. 4), S. XI f.; *Holz*, *Kirchmann*, *Julius Hermann von*, in: *Bayerische Akademie der Wissenschaften* (Hrsg.), *Neue Deutsche Biographie* Bd. 11 (1977), S. 654(654).

33 *Klenner* (Fn. 5), S. 1 (1).

34 *Bast* (Fn. 4), S. IX (XII).

35 *Hülle*, *Julius Hermann von Kirchmann und kein Ende*, *JuS* 1984, 748 (750).

36 Dazu *Schütz*, *Einwirkungen des preußischen Justizministers auf die Rechtspflege* (1970), S. 140 ff.

37 *Bast* (Fn. 4), S. XIV.

38 So jedenfalls interpretierte das politisch linke Lager diesen Vorgang: o.A., *Aus alten Disziplinarakten*, in: *Vorwärts*. Berliner Volksblatt, Jg. 14, Nr. 267 vom 14.11.1897.

39 *Scheerer*, *Kirchmann als Politiker*, in: *Bast* (Hrsg.): *Julius Hermann von Kirchmann; Jurist, Politiker, Philosoph* (1993), S. 15 (15).

40 *Klenner* (Fn. 5), S. 1 (5).

41 *Wiethölter*, *Julius Hermann von Kirchmann (1802-1884): Der Philosoph als wahrer Rechtslehrer*, in: *Kritische Justiz* (Hrsg.), *Streitbare Juristen: Eine andere Tradition*, 1. Auflage (1988), S. 57 (44).

42 *Holz* (Fn. 32), S. 654 (654).

43 *Bast*, *Kirchmanns Philosophie*, in: *Bast* (Hrsg.), *Julius Hermann von Kirchmann; Jurist, Politiker, Philosoph* (1993), S. 35 (35 f.).

44 *Rückert*, *Historische Schule*, in: *Cordes/Lück/Werkmüller* (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Auflage (2009), Sp. 1048 (1053).

45 *Ritter*, *Die historische Rechtsschule und das Problem der Geschicht-*

sei es, die geschichtliche Entwicklung des Rechts nachzuvollziehen und aus ihr unter Ausmerzung von Fehlbildungen das Recht der Gegenwart abzuleiten.<sup>46</sup> Zum inhaltlichen Verhältnis von *Kirchmanns* Vortrag und dieser damals herrschenden Meinung bilanziert *Klenner*:

»Insofern *Kirchmann* also die Gesetzgebung geringschätzte, befand er sich in Übereinstimmung mit seinem Minister; indem er aber ausgerechnet die Jurisprudenz als Rechtswissenschaft für wertlos erklärte, schlug er in aller Unschuld vor, die heiligste Kuh seines Ministers und der durch diesen herrschenden Rechtstheorie zu schlachten.«<sup>47</sup>

Überhaupt verlangte *Kirchmann* schon durch den Titel seines Vortrags von den vor ihm versammelten Rechtswissenschaftlern, ihre Überzeugung von ihrer eigenen Wichtigkeit zu revidieren. Die teilweise heftigen Reaktionen, die im Folgenden nachgezeichnet werden, sind nicht verwunderlich.

## C. Zur Rezeption der Gedanken Kirchmanns

### I. Zeitgenössische Reaktionen: Ablehnung

Schenkt man der Schilderung *Sternbergs* Glauben, wurde der Vortrag vom Publikum begeistert aufgenommen.<sup>48</sup> Die Begeisterung hielt aber nicht lange vor: Schon kurz nach dem Vortrag erschienen die Erwiderungen, welche *Klenner* zu Recht als »eine einzige Gegenattacke, getragen von Vorurteilen, gespickt mit Verdächtigungen und mit Vorwürfen gefüllt«<sup>49</sup> bezeichnet. Sie stammen alle von den Adressaten der Kritik *Kirchmanns*, den Rechtswissenschaftlern der Historischen Schule. Im Folgenden sollen exemplarisch zwei Reaktionen nachgezeichnet werden.

Ein anonymes Autor, den *Sternberg* als den Rechtsgelehrten *Rudorff* (1803-1873) identifiziert, kritisiert *Kirchmann* recht unsachlich: Gleich zu Anfang seiner Erwiderung wirft er *Kirchmann* vor, er habe mit dem Vortrag seine Berufs- und Standesehre preisgegeben.<sup>50</sup> Der Autor sieht die revolutionären Tendenzen des Jahres 1848 sehr kritisch und erhofft sich von der Jurisprudenz eine Verteidigung der alten Ordnung, weshalb er die Rückwärtsgewandtheit, die *Kirchmann* kritisiert, begrüßt.<sup>51</sup> Zwar gesteht auch er Mängel der Jurisprudenz ein,<sup>52</sup> fokussiert sich aber im Folgenden darauf, den Volksbegriff *Kirchmanns* als zu unbestimmt zu

kritisieren<sup>53</sup> und ihn selbst zu definieren: Das Volk in *Kirchmanns* Vortrag sei nicht das Volk, das die Historische Rechtsschule als Grundlage für die deutsche kulturelle Identität propagiert. Vielmehr sei *Kirchmanns* Volk gleichzusetzen mit dem Pöbel, mit der untersten Schicht der Gesellschaft.<sup>54</sup> Diesem Volk könne man auf keinen Fall die Rechtspflege anvertrauen, denn:

»Wo [...] ist die Garantie, daß eine auch über die Rechtsfragen erkennende v. Kirchmannsche Jury von Communisten nicht ›nach dem in ihrer Brust lebenden dunklen Gefühle‹[...] dem ungenossen Beklagten sein Eigentum aberkennt, um mit dem genossen Kläger zu teilen?«<sup>55</sup>

Deswegen müsse *Kirchmanns* Reformvorschlag »für einen der unglücklichsten [gehalten werden], die je in der Seele eines praktischen Juristen geboren wurde«<sup>56</sup> – eine vernichtende Bilanz.

Auch *Stahl* (1802-1861) kritisiert in seiner 1848 publizierten Erwiderung die Auswirkungen einer Rechtspflege durch das Volk, welches nur durch das natürliche Recht geleitet würde. Zunächst sei für viele wichtige, aber sehr spezielle Rechtsmaterien gar kein rechtliches Bewusstsein im Volk vorhanden.<sup>57</sup> Er ordnet dies in die Theorie der Historischen Rechtsschule ein, nach der sich die menschliche Entwicklung immer weiter spezialisiere und so Expertenstände zwangsläufig entstehen müssten. Weiterhin sei das Volksurteil viel mehr von Gefühlen geprägt als das wissenschaftliche, deswegen wäre keine Gleichmäßigkeit der Behandlung gleichartiger Fälle zu erwarten.<sup>58</sup> In der Konsequenz wäre die Rechtsunsicherheit bei einer Rechtspflege durch das Volk viel höher als bei der gegenwärtigen Rechtspflege durch die Jurisprudenz in Kombination mit den positiven Gesetzen.<sup>59</sup> Daher liege die Lösung der Probleme, die auch *Stahl* sieht, in der Verbesserung der Rechtswissenschaft und nicht in der Abschaffung ebenjener.<sup>60</sup> Denn die Ursache für die Entfremdung des Volkes von seinem Recht läge nicht in der Rechtswissenschaft, sondern sei ein Produkt geschichtlicher Prozesse, namentlich der Kleinstaateri mit ihrer unwissenschaftlichen Partikulargesetzgebung, die das wissenschaftlich gepflegte gemeine Recht ersetze.<sup>61</sup> *Stahl* führt zum Schluss noch ein grundsätzliches Argument ins Feld: Im Gegensatz zu *Kirchmann*, der das Recht als Naturrecht versteht, welches sich ausschließlich aus dem Volksbewusstsein ergebe, ist für *Stahl* das Recht

lichkeit des Rechts (1965), S. 19 f.

46 *Savigny*, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3. Auflage (1840), S. 112 f.

47 *Klenner* (Fn. 5), S. 1 (5).

48 *Sternberg*, J. H. v. Kirchmann und seine Kritik der Rechtswissenschaft. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des realpolitischen Realismus (1908), S. 11.

49 *Klenner* (Fn. 5), S. 1 (4).

50 Anonymus, zugeschrieben *Rudorff*, Kritik der Schrift des Staatsanwalts v. Kirchmann über die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. Von einem Lehrer dieser Wissenschaft (1848), S. 4.

51 Anonymus, zugeschrieben *Rudorff* (Fn. 50), S. 7.

52 Anonymus, zugeschrieben *Rudorff* (Fn. 50), S. 10.

53 Anonymus, zugeschrieben *Rudorff* (Fn. 50), S. 14.

54 Anonymus, zugeschrieben *Rudorff* (Fn. 50), S. 15 f.

55 Anonymus, zugeschrieben *Rudorff* (Fn. 50), S. 20.

56 Anonymus, zugeschrieben *Rudorff* (Fn. 50), S. 21.

57 *Stahl*, Rechtswissenschaft oder Volksbewusstsein? Eine Beleuchtung des von Herrn Staatsanwalt von Kirchmann gehaltenen Vortrags: Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, wiedergegeben in: *Klenner* (Hrsg.): Julius Hermann von Kirchmann. Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft (1990), S. 47 (63).

58 *Stahl* (Fn. 57), S. 47 (64 ff.).

59 *Stahl* (Fn. 57), S. 47 (70).

60 *Stahl* (Fn. 57), S. 47 (66).

61 *Stahl* (Fn. 57), S. 47 (73).

»nicht ein bloßes Werk des Volkswillens, der Volksansicht, es ist etwas Selbständiges, eine sittliche Anforderung über dem Volke, und es ist in letzter Instanz nicht der Wert des Rechts zu bemessen, ob es der Volksansicht, sondern der Wert der Volksansicht, ob sie dem Rechte entspricht [...].«<sup>62</sup>

Diese Ansicht entspringt den Gedanken der Historischen Schule, nach denen das Recht sich trotz einiger Abänderungen durch die Geschichte hindurch erhalte und an sich unveränderlich sei.<sup>63</sup>

Insgesamt waren sich die zeitgenössischen Rezipienten, als Vertreter der herrschenden Historischen Schule, in ihrer Ablehnung von *Kirchmanns* Thesen einig.<sup>64</sup>

## II. Rezeption im Nationalsozialismus: Begeisterung

»Der Nationalsozialismus [...] wird sich auch mit der Persönlichkeit und dem Werke v. *Kirchmanns* auseinanderzusetzen haben, um ihm endgültig seinen Platz in der Geschichte des deutschen Rechtes zu geben.«<sup>65</sup>

*Neeße* (1911-1987), ein prominenter Rechtslehrer im Nationalsozialismus,<sup>66</sup> schrieb diese Zeilen zu Beginn seines Vorwortes zu einer 1938 erschienen Neuauflage von *Kirchmanns* Vortrag. Zu untersuchen ist, wie *Kirchmanns* Vortrag und *Kirchmanns* Person für die NS-Ideologie vereinnahmt wurden.

Für die Vereinnahmung *Kirchmanns* persönlich musste zunächst ein Problem überwunden werden: *Kirchmann* war ein überzeugter Demokrat. Für *Neeße* wird diese politische Haltung aber aufgewogen durch »die Kraft seines Willens, die Unbedingtheit seines persönlichen Einsatzes, der Opfermut und die Lauterkeit seines Kampfes«<sup>67</sup>. Sein Charakter unterscheidet sich daher massiv von den »Demokraten« des Novemberdeutschland«<sup>68</sup>. Seine politische Haltung dagegen müsse vor dem Hintergrund ihrer Zeit verstanden werden.<sup>69</sup>

Der Inhalt der Rede sei eine Kampfansage an den Liberalismus im Recht, der sich »offenbarte [...] als ›Positivismus«, als lebensferner und volksfremder Paragraphen-

kult.«<sup>70</sup> *Kirchmanns* These, dass das natürliche Recht auch ein emotionales Element voraussetze, eine Verbindung des Volkes mit dem Recht, wird als antiliberalistisch und anti-individualistisch gewertet und in den Kontext der völkischen Weltanschauung gestellt. Den Begriff »völkisch« hat *Kirchmann* nie verwendet, dennoch wird er als Begründer der völkisch-nationalsozialistischen Rechtsordnung gefeiert.<sup>71</sup> Allerdings findet auch *Neeße* Ansatzpunkte für Kritik: Er ist der Überzeugung, dass nicht allein die Gegenwart berechtigt sei, Recht zu schaffen. Weiterhin führt er an, dass Fortschritte im Recht auch Juristen und nicht nur, wie von *Kirchmann* behauptet, Nicht-Juristen zu verdanken seien, und er ist der Meinung, dass für die Kreation eines Volkrechtes auch Juristen gebraucht werden.<sup>72</sup> An dieser Stelle wird deutlich, dass *Neeße* eben auch ein Jurist war.

*Neeße* beschäftigt sich auch kurz mit der zeitgenössischen Rezeption des Vortrages und stürzt sich dabei auf die Erwiderung von *Stahl* – aber nicht aus inhaltlichen, sondern aus antisemitischen Gründen: *Stahl* war jüdischer Abstammung, weshalb *Neeße* *Stahls* Kritik an *Kirchmann* so wertete:

»Der Jude erkannte mit unheimlich sicheren Instinkte, daß Gedanken der in jener Rede vorgetragenen Art [...] zugleich auch das Judentum selbst empfindlich treffen mußten. Der Jude hat kein Vaterland. In einem völkischen Rechte gibt es für ihn in Lehre und Forschung keine Arbeitsmöglichkeit mehr.«<sup>73</sup>

So wird *Kirchmanns* Vortrag indirekt über seine Rezeptionsgeschichte auch für antisemitische Thesen vereinnahmt.

Zwar beschränkte sich die Rezeption von Person und Werk *Kirchmanns* im Nationalsozialismus im Wesentlichen auf dieses Vorwort, was möglicherweise in der demokratischen Biografie *Kirchmanns* begründet liegt. Dennoch zeigt sich, dass eine Rezeption des Inhalts des Vortrages im Sinne der NS-Ideologie leicht möglich war.

## III. Rezeption nach 1945: und ewig grüßt Herr Kirchmann

»Die praktische Umsetzung und Wirkfähigkeit der großen, prospektiven Ideen geht jedoch oftmals auch von Menschen aus, die zu Lebzeiten durch Denk- und Tatkraft auf Staat und Gesellschaft Einfluss nahmen, deren Leistung später aber nur wenigen, den Kennern, präsent bleibt.«<sup>74</sup>

Glaut man *Bast*, dann ist *Kirchmann* so eine Person: Wirkmächtig, wenngleich nur den Kennern bekannt.

So sah sich 1966 *Larenz* genötigt, ebenfalls vor der Berliner Juristischen Gesellschaft eine explizite Gegenrede zu *Kirchmanns* Vortrag zu halten.<sup>75</sup> *Larenz* hält die Rechtswissen-

62 *Stahl* (Fn. 57), S. 47 (75).

63 So auch *Hattenhauer*, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 4. Auflage (1996), S. 202 ff.

64 So *Sternberg*, Kirchmann, Julius Hermann von, in: Königlich-Bayerische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 51 (1906), S. 166 (167); Vgl. für weitere zeitgenössische Reaktionen auch *Retslag*, Apologie der Jurisprudenz. Eine Erwiderung auf den von Herrn Staatsanwalt von Kirchmann in der juristischen Gesellschaft zu Berlin gehaltenen Vortrag (1848); ferner *Schönstedt*, Die Bedeutung der Jurisprudenz als Wissenschaft. Eine Entgegnung (1848).

65 *Neeße*, Vorwort des Herausgebers, in: *Neeße* (Hrsg.), Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. Eine Rede des Staats-Anwalts Julius Hermann von Kirchmann aus dem Jahre 1847 (1938), S. 5 (5).

66 *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich: wer war was vor und nach 1945, 5. Auflage (2015), S. 430 f.

67 *Neeße* (Fn. 65), S. 5 (5 f.).

68 Ebd.

69 *Neeße* (Fn. 65), S. 5 (6).

70 *Neeße* (Fn. 65), S. 5 (12).

71 *Neeße* (Fn. 65), S. 5 (14).

72 *Neeße* (Fn. 65), S. 5 (14 ff.).

73 *Neeße* (Fn. 65), S. 5 (16).

74 *Bast* (Fn. 4), S. IX (IX).

75 *Larenz*, Über die Unentbehrlichkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft

schaft für unentbehrlich, unter anderem, weil nur die Wissenschaft der Rechtsprechung eine wissenschaftliche, mithin verfassungsrechtlich haltbare Methode zur richterlichen Rechtsfortbildung verschaffen könne.<sup>76</sup> Richterliche Rechtsfortbildung wiederum sei notwendig, damit das Recht mit dem Wandel der Lebensverhältnisse Schritt halten könne, wie von *Kirchmann* gefordert.<sup>77</sup> Insoweit kontrolliere die Rechtswissenschaft die Rechtsprechung. Auch setze eine gerechte Rechtsprechung - definiert als eine Rechtsprechung, die vergleichbare Fälle gleichbehandelt - eine über den Einzelfall hinausgehende systematische Betrachtung voraus, die nur die Rechtswissenschaft leisten könne.<sup>78</sup> Schließlich litt positive Gesetze zwar oft unter den von *Kirchmann* beschriebenen Mängeln; hier komme es aber der Rechtswissenschaft zu, bei der Vorbereitung der Gesetzgebung ebendiese Mängel zu verhindern.<sup>79</sup>

Andere Autoren wie *Esser* sahen in *Kirchmann* aufgrund seiner Forderung, sich mit dem im Volk befindlichen Naturrecht anstelle positiver Gesetze zu beschäftigen, einen Rechtssoziologen *avant la lettre*.<sup>80</sup> *Wiethölter* betont hingegen, *Kirchmann* sei vor dem Hintergrund seines philosophischen Lebenswerks dahingehend zu verstehen, dass nur ein Philosoph ein wahrer Rechtslehrer sein könne.<sup>81</sup> Einigkeit besteht darin, dass »der Vortrag immer wieder Zitate für eine Schocktherapie geliefert [...]«<sup>82</sup> habe, folglich als permanenter Anlass zur Selbstreflexion der Rechtswissenschaft taugt.

## D. Fazit: Vom Wert der Rechtswissenschaft

Genau diese Selbstreflexion soll nun abschließend versucht werden: (Wann?) ist die Jurisprudenz als Wissenschaft wertlos?

Es fällt nicht schwer, *Kirchmanns* Thesen einzeln aufzugreifen und zu widerlegen, um den wissenschaftlichen Wert der Jurisprudenz unter Beweis zu stellen. Viele der oben genannten Gegenargumente vermögen noch heute zu überzeugen und können noch ergänzt werden:

*Kirchmanns* Prämisse, die Trennung von Sein (Recht) und Wissen (Rechtswissenschaft), innerhalb derer das Recht die Rechtswissenschaft determiniert, ist nicht haltbar. Die

(1966), S. 5.

<sup>76</sup> *Larenz* (Fn. 75), S. 5; ähnlich *Maunz* (Fn. 2), S. 289 (299 ff.).

<sup>77</sup> *Larenz* (Fn. 75), S. 19. Freilich hatte *Larenz* großen Anteil an einer Methodik, die ab 1933 Rechtsfortbildung contra legem propagierte, bspw. in seiner Vorlesung »Vertrag und Unrecht«, vgl. *Frasssek*, Von der »völkischen Lebensordnung« zum Recht. Die Umsetzung weltanschaulicher Programmatik in den schuldrechtlichen Schriften von Karl Larenz (1994), S. 40 f.

<sup>78</sup> *Larenz* (Fn. 75), S. 20 f.; insoweit wie *Stahl* (Fn. 58).

<sup>79</sup> *Larenz* (Fn. 75), S. 24.

<sup>80</sup> *Esser*, 100 Jahre Anklagezustand über die Jurisprudenz. Zum Gedächtnis Julius H. v. Kirchmanns, Deutsche Rechts-Zeitschrift 1947, S. 315 (315); ebenso *Frenzel*, Rechtssoziologie – das unbenannte Prüfungsfach: Bedeutung, Methoden, Geschichte, JuS 2018, 517 (520); *Klenner* (Fn. 57), S. 79 (91).

<sup>81</sup> *Wiethölter* (Fn. 41), S. 57 (44).

<sup>82</sup> *Klenner* (Fn. 5), S. 1 (2).

Rechtswissenschaft hat im Gegenteil auch umgekehrt das Recht fortgebildet, man denke nur an *Jherings* c.i.c., die ein Produkt der Rechtswissenschaft ist.<sup>83</sup> *Kirchmanns* scharfe Kritik an der Rückwärtsgeandtheit und unverständlichen Abstraktheit des positiven Gesetzes verfängt noch heute; allein hat er keine sinnvolle Alternative benannt.<sup>84</sup> Sein Naturrechtsbegriff ist zu unbestimmt und war gerade deswegen willkommene Argumentationshilfe für eine nationalsozialistische Auffassung, die bestehende positive Gesetze zugunsten einer Willkürherrschaft zu überwinden suchte.<sup>85</sup> Was *Kirchmanns* Sentenz von den Bibliotheken, die nach drei berichtigenden Worten des Gesetzgebers Makulatur werden, angeht, so weisen einige darauf hin, dass viele juristische Abhandlungen ganz ohne Zutun des Gesetzgebers von Anfang an Makulatur sind.<sup>86</sup> Andere wiederum betonen den rechtshistorischen Wert von Abhandlungen zu ehemals gültigen Normen, aufgrund dessen juristische Abhandlungen trotz der Gesetzesänderung nicht automatisch Makulatur werden.<sup>87</sup> Unabhängig davon sind die Methoden der Gesetzesauslegung wissenschaftlich in dem Sinne, dass sie mit einem standardisierten Verfahren um das Auffinden einer Wahrheit bemüht sind.<sup>88</sup> Folglich ist die Rechtswissenschaft keine wertlose Wissenschaft, und wir studieren sie nicht umsonst – wie erleichternd!

Gleichwohl bleibt *Kirchmanns* Kritik an einer Rechtswissenschaft, die sich auf das positive Gesetz fokussiert, auch heute relevant. *Kirchmann* verlangte statt der Gesetzesauslegung eine Beschäftigung mit dem Naturrecht, was heute überholt ist. In einem weiteren Sinne dürfen wir seine Forderungen aber dahingehend in die heutige Zeit übersetzen, sich mit den Grundlagen des (positiven) Rechts stärker zu beschäftigen.<sup>89</sup> Denn wirklich wertvoll wird die Rechtswissenschaft erst, wenn sie sich nicht auf dogmatische Gesetzesauslegung beschränkt: Die Beschäftigung mit den Grundlagen des positiven Rechts bewirkt ein tieferes Verständnis desselben, was wiederum die Rechtsanwendung erleichtert.<sup>90</sup> Nur Grundlagenfächer vermitteln das Verständnis, dass selbst grundlegende Normentscheidungen auch anders getroffen werden können. Dies ist umso wichtiger, da »die Halbwertszeit vieler Rechtsnormen gesunken [...]«<sup>91</sup> ist.

<sup>83</sup> *Larenz* (Fn. 75), S. 9.

<sup>84</sup> Insoweit ist *Stahl* zuzustimmen, s.o. C.I.

<sup>85</sup> S.o. C.II.

<sup>86</sup> *Sendler*, Zur Makulaturproduktion des Gesetzgebers, in: Wilke (Hrsg.), Festschrift zum 125-jährigen Bestehen der juristischen Gesellschaft zu Berlin (1984), S. 753 (757).

<sup>87</sup> *Peters* (Fn. 3), 721 (732), am Beispiel der Literatur zum letztlich nie in Kraft getretenen Europäischen Verfassungsvertrag.

<sup>88</sup> *Larenz* (Fn. 75), S. 12; zweifelnd *Hülle* (Fn. 35), 748 (752).

<sup>89</sup> Nicht umsonst wurde *Kirchmann* als Vordenker der Rechtssoziologie gesehen, s.o. C.III.

<sup>90</sup> Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen (2012), S. 57, <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.html>, zuletzt abgerufen am 6.10.2023.

<sup>91</sup> Ebd. – ob der Wissenschaftsrat hier an *Kirchmanns* Makulatursentenz gedacht hat?

Nach alledem ist es aus der Perspektive eines Studenten kurz vor der ersten Pflichtfachprüfung bedauerlich, wie gering die Rolle der Grundlagenfächer ausfällt:<sup>92</sup> Für die Zwischenprüfung der Göttinger Fakultät müssen zwingend nur zwei Grundlagenfächer belegt werden.<sup>93</sup> Alles darüber hinaus ist optional und wird regelmäßig aufgrund der Stofffülle der dogmatischen Fächer nicht belegt.<sup>94</sup> Für die Großen Übungen im Hauptstudium sind Grundlagen irrelevant, im Rahmen der Pflichtfachprüfung spielen sie – wenn überhaupt – eine untergeordnete Rolle.

Damit ist das Fazit aus der Beschäftigung mit *Kirchmanns* Vortrag schon gezogen: Dogmatische Gesetzeswissenschaft ist eine praktische Notwendigkeit. Aber erst die Grundlagenfächer bereichern sie zu einer rundum wertvollen, weil vom Bestehen einzelner Gesetze unabhängigen, Wissenschaft. Deswegen kann die nun schon zehn Jahre alte Forderung des Wissenschaftsrats nur wiederholt werden: Mehr Zeit für Grundlagenfächer bei gleichzeitiger Entlastung des Studiums von Detailwissen!<sup>95</sup> Ansonsten könnte sich im schlimmsten Fall eine etwas modifizierte *Kirchmann'sche* Sentenz bewahrheiten: Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers, und ganze Studiensemester werden Makulatur.

---

<sup>92</sup> So bezogen auf das deutsche rechtswissenschaftliche Studium insgesamt der Wissenschaftsrat (Fn. 90), S. 32 und 53 f.

<sup>93</sup> Vgl. § 14 II 2 der Zwischenprüfungsordnung der Göttinger Juristischen Fakultät.

<sup>94</sup> Selbst der Musterstudienplan der Fakultät empfiehlt, sich pro Zwischenprüfungssemester auf ein bis zwei Grundlagenfächer zu beschränken, vgl. Juristische Fakultät der Universität Göttingen, Musterstudienplan (29.06.2022), online unter <https://www.uni-goettingen.de/de/musterstudienplan+der+juristischen+fakult%C3%A4t+%28pdf%29/531581.html>, zuletzt abgerufen am 6.10.2023.

<sup>95</sup> Wissenschaftsrat (Fn. 90), S. 57.